

Vereinsstatuten

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen „Spielgruppe Weesen“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Weesen

Art. 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein fördert Projekte und Veranstaltungen für Vorschulkinder und Eltern. Er ist besorgt um qualitativ gute Spielgruppen im Sinne des Berufsbildes.

Art. 3 Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1
- a) Gründung einer Trägerschaft für die Spielgruppe
 - b) Berücksichtigung der pädagogischen Haltung des Dachverbandes CH (SSLV), bei allen Entscheidungen.
 - c) Anstellung von SpielgruppenleiterInnen mit Ausbildung, oder die in Ausbildung stehen.
 - d) Unterstützung der SpielgruppenleiterInnen durch Weiterbildung und Supervision
 - e) Bereitstellen von Räumlichkeiten und Infrastruktur
 - f) Förderung und Koordination der Zusammenarbeit der SpielgruppenleiterInnen
 - g) Sichert Unterstützung z. B. bei der Elternarbeit zu

Art. 4 Finanzielle Mittel

- 4.1
- a) Jahresbeiträge der Mitglieder maximal Fr. 30.-
 - b) Einnahmen der Spielgruppen
 - c) Zinsen des Grundkapitals
 - d) Spenden und Zuwendungen
 - e) Erträge aus Aktionen (Feste, Basar etc.)

Art. 5 Organe des Vereins

- 5.1
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die RechnungsrevisorInnen

Art. 6 Mitgliederversammlung

- 6.1
- a) Wird alle zwei Jahre (gerade Jahre) vom Vorstand mind. 20 Tage im Voraus einberufen
 - b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - c) Abnahme der Jahresrechnung
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mind. 5 Tage vorher an die Präsidentin zu senden

Art. 7 Vorstand

- 7.1 a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- b) Die zwei RechnungsrevisorInnen werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und geben zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 8 Mitgliedschaft

- 8.1 a) Mitglieder sind die Eltern der Spielgruppenkinder und weitere Personen die den Vereinszweck unterstützen und den Jahresbeitrag bezahlen.
- b) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand
- c) Der Austritt erfolgt durch Benachrichtigung des Vorstands. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages ist nicht möglich
- 8.2 a) Die SpielgruppenleiterInnen sind Mitglied einer Fach- und Kontaktstelle des Schweizerischen SpielgruppenleiterInnen Verbandes SSLV

Art. 9 Rechnungsabschluss

- 9.1 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet mit dem 30. Juni. (Spielgruppenjahr)

Art. 10 Auflösung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Auflösung muss traktandiert sein. Das Vereinsvermögen ist einer Vereinigung mit ähnlichen Zielsetzungen zukommen zu lassen.

Art. 11 Haftung

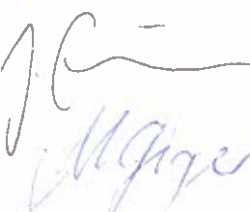
- 11.1 Gegenüber Vorstand und Mitgliedern kann keine Haftung geltend gemacht werden.

Art. 12 Inkrafttreten

- 12.1 Die Statuten treten nach der Gründungsversammlung vom 26. Juni 2001 in Kraft.
- 12.2 Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. Aug. 04 einstimmig angepasst.
- 12.3 Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 13. Aug. 2019 einstimmig angepasst.

Präsidentin: 

Aktuarin: 

Beisitzerin: 

Kassierin: 